

Postcheck-Konto:
Leipzig Nr. 34918.

Die „Sächsische Elbzeitung“
erscheint Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. Die
Ausgabe des Blattes erfolgt
tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugs-Preis viertel-
jährlich 2.— M., 2 monatlich
1.40 M., 1 monatlich 70 Pfg.
durch die Post vierteljährlich
2.10 M. (ohne Bestellgeld).
Einzeln Nummern 12 Pfg.
Alle Kaiserlich, Postanstalten,
Postboten, sowie die
Zeitungsverleger nehmen freier
Bestellungen auf die
„Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Wima Hietze. — Verantwortlich: Konrad Rohrlapper, Bad Schandau.

Fernsprecher Nr. 22.
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Ver-
breitung d. Bl. von großer
Bedeutung, sind Montag,
Mittwoch und Freitag bis
spätestens vormittags 9 Uhr
anzugeben. Ortspreis für
die 5 gepalt. Zeilenzeitung
oder deren Raum 20 Pfg.,
bei auswärtigen Anzeigen
25 Pfg. (tabellarische und
schwierige Anzeigen nach
Uebereinkunft).

„Eingefandt“ und „Reklama“
50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen ent-
sprechender Nachsaß.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittellndorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Proffen,
Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, der Druckereien oder der Verlagsanstalten) hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Rautenstraße 184; in Dresden und Leipzig: Haafenstein & Bogler, Invalidentank und Rudolf Rosz; in Frankfurt a. M.: G. R. Daube & Co.

Nr. 125 Bad Schandau, Donnerstag, den 17. Oktober 1918 62. Jahrgang.

I. Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1844 bis 1852 einschließlich, ge-
schrieben: „Eintausendachtundvierundvierzig bis Eintausendachtundzweundfünfzig
einschließlich“, aus den Höchster Farbwerken, 351, geschrieben: „Dreihundertsechundfünfzig“,
aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 465 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Vier-
hundertsechundfünfzig bis Vierhundertzweundsechzig einschließlich“, aus dem Serum-
laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 258 und 259, geschrieben: „Zweihundertachtund-
fünfzig und zweihundertneundfünfzig“, aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,
27 bis 38 einschließlich, geschrieben: „Siebenundzwanzig bis Achtunddreißig einschließlich“,
aus den Behringwerken in Marburg, 169 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einhundert-
neundsechzig bis Einhundertvierundsechzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serum-
werk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen
sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zur Ein-
ziehung bestimmt worden.

II. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 532 bis 616 einschließlich, geschrieben:
„Fünfhundertzweunddreißig bis Sechshundertsechzehn einschließlich“, aus den Höchster
Farbwerken, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben:
„Zweihundertsechundfünfzig bis Zweihundertzweundsechzig einschließlich“ sowie 274 bis 317
einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierundsechzig bis Dreihundertsechundfünfzig“,
aus den Behringwerken in Marburg, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, ge-
schrieben: „Sechs bis Neun einschließlich“, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben:
„Elf bis Zweihunddreißig einschließlich“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und
mit den Kontrollnummern 1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei“ aus dem Serum-
laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer
vom 1. Oktober 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 9. Oktober 1918. 1070 IV M * 4663
Ministerium des Innern.

Zu 1/17. 5. Nach Rücknahme des Versteigerungsantrags wird das Verfahren zur
Zwangsvorsteigerung der auf den Namen des Privatmanns Wilhelm Max Arthur
Pönnig eingetragenen Grundstücke Blatt 181 und 185 des Grundbuchs für Porschdorf
sowie der auf

26. Oktober 1918, vormittags 9 Uhr,
anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Königl. Amtsgericht Schandau,
am 14. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden bei dem unterzeichneten Haupt-
zollamte

Freitag, den 18., und Sonnabend, den 19. djs. Mts.,
nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Schandau, am 15. Oktober 1918. Königliches Hauptzollamt.

Das Verzeichnis der in der Stadt Schandau wohnhaften Personen, welche nach
Maßgabe der nachstehend unter o abgedruckten Bestimmungen der §§ 31 bis 43, 84
und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes, die Bestimmungen
zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879 zu dem
Schöffen- und Geschworenennamen berufen werden können (Urliste), ist aufgestellt und liegt
vom 18. bis 25. Oktober d. J.

während der üblichen Geschäftszeit an hiesiger Ratsstube zu jedermanns Einsicht aus.
Bom Zeitpunkt der Auslegung an können gegen die Richtigkeit oder Voll-
ständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden.

Schandau, am 15. Oktober 1918. Der Stadtrat.

Anlage A

zu §§ 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt; dasselbe kann nur von einem Deutschen
versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung
verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder
Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben
kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über
ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der
Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus
öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Auf-
stellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte
nicht geeignet sind;
5. Diensthofen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstellig in den Ruhestand versetzt werden
können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstellig in
den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-
beamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden;

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die
Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden
auch auf das Geschworenennamte Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und Vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitsbehörden der Städte, welche von der
Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Rohlenkartenausgabe betr.

Die Ausgabe
der neuen **Bezirkskohlengrund- und Zusatzkarten**
erfolgt **Donnerstag, den 17. ds. Mts., und zwar**
vormittags von 9—12 Uhr

für die Häuser der Ortslisten-(Haus-)Nr. 1—150

und

nachmittags von 2—5 Uhr

für die Häuser der Ortslisten-(Haus-)Nr. 151—264

im **Wernerschen Grundstück, Basteiplatz.**

Schandau, am 16. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Lebensmittel betr.

Von **Donnerstag** an sind bei den **Gemüsehändlern rote Möhren** erhältlich.
Der Preis für pfundweise Abgabe beträgt 18 Pfg., bei Abnahme von Zentnern 17 Pfg.
das Pfund.

Die auf **Liste** eingezeichneten Mengen sind **Freitag** oder **Sonnabend** bestimmt
abzuholen.

Kartoffeln. Für die Zeit bis 3. November werden von **Donnerstag**, dem 17. d. M.,
ab gegen Abgabe des Kopfes der Bezirkskartoffelkarte bei **Wenzel Haase**
14 Pfund auf **graue** und 10 Pfund auf **rote** Karte abgegeben. Preise wie
bisher.

Schandau, den 16. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Volkssküche.

Markenausgabe:

Freitag, den 18. Oktober 1918:

Häuser Nr. 1—150 vormittags 10—12 Uhr,

" " 151—264 nachmittags 2—4 "

im **Wernerschen Grundstück**, 6 Speisemarken 180 Pfg. Neu hinzutretende Teilnehmer
haben außerdem Abschnitt I der Nahrungsmittelkarte abzugeben.

Belieferung:

Nr.	61	62	63	64	65	66
am	21. 10.	23. 10.	25. 10.	28. 10.	30. 10.	2. 11.
Nr.	71	72	73	74	75	76
am	22. 10.	24. 10.	26. 10.	29. 10.	1. 11.	4. 11.

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 16. Oktober 1918.

Volkssküche der Stadt Schandau.

Holzversteigerung.

Hohnsteiner Staatsforstrevier.

Gasthof „Lindenhof“ in Schandau, Mittwoch, den 23. Oktober 1918, vorm. 1/2 11 Uhr:
33 h. u. 510 w. Stämme, 49 h. u. 3185 w. Nidde, Kahlschläge, Abt. 2 u. 4, Durchforstungs- u. Dürr-
hölzer, Abt. 1—7, 10—12, 21—25, 29—31, 34, 38, 41—52, 55—58, 62, 64, 66, 77, 85, 86, 90, 91
u. 96. 550 ficht. Derbhangen, 1620 ficht. Reishang, Durchforstungen, Abt. 4, 6, 7, 26, 48, 56.
Kgl. Forstrevierverwaltung Hohnstein. Kgl. Forstrentamt Schandau.